



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

25/2013, 29. Juli 2013

INHALTSÜBERSICHT

Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik
der Freien Universität Berlin

160

Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 29. Mai 2013 die folgende Habilitationsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung von Habilitierten und Professorinnen oder Professoren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
- § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
- § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichungspflicht
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 16 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 18 Änderung der Lehrbefähigung
- § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1 (Erklärung)

Anlage 2 (Muster der Habilitationsurkunde)

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. Juli 2013 bestätigt worden.

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/ Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs vertreten ist.

(3) Habilitationsfächer des Fachbereichs können auch durch Beschluss des nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterten Fachbereichsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.

(4) Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/ Fachgebietes vorzusehen.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss
oder
b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen
oder
c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.
Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die einen Titel erhält.
d) Eine Monographie nach Nr. 1 a) und b) ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Für den Fall, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen in englischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache.
3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Habilitandin oder des Habilitan-

den eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin oder der Habilitand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Abs. 1 Nr. 2, der höchstens 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Der Vortrag soll sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fortgeschrittene Studierende des Fachbereiches richten und ein Thema von allgemeinem Interesse behandeln. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll 60 Minuten nicht überschreiten und kann sich auch auf Leistungen gemäß Abs. 1. Nr. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass sie oder er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(4) Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Stellung des Zulassungsantrages durchgeführt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden, in der Regel innerhalb von vier Semestern, nachzuweisen. Darunter vier Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen über einen breiten Bereich des Faches/Fachgebietes.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

(2) Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) zu be-

zeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis oder Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
2. Promotionsurkunde;
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
4. Schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in mindestens drei Exemplaren einschließlich einer schriftlichen Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig angefertigt wurde. Bei Ergebnissen, die im Zusammenhang mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben. Der eigene Anteil an der Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 2 darzulegen;
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (können nachgereicht werden);
6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 4;
7. Dissertation;
8. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen;
9. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren (Anlage 1).

(2) Sollte die geforderte Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 noch nicht nachgewiesen worden sein und die Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß Abs. 3 erfolgt sein, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen umgehend die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.

(4) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ab, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller davon binnen zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber ebenfalls schriftlich zu begründen.

§ 5

Zulassung von Habilitierten und Professorinnen oder Professoren

(1) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der

Freien Universität Berlin. Sie kann dafür nicht erneut zuerkannt werden.

(2) Strebt eine Habilitierte oder ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an, so ist ihr oder sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.

(3) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.

(4) Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professorinnen oder Professoren können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professorinnen oder Professoren gilt dies nur, wenn Mitglieder des Fachbereichs oder Mitglieder eines anderen Fachbereichs, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistungen zu befinden haben.

§ 6

Ablehnung der Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 3;
2. Fehlen der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 (ohne Nr. 6.);
3. Nichteinhaltung der gesetzten Frist des § 15 Abs. 4;
4. nach einmalig erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet;
5. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an anderer Stelle.

(2) Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und 3 abgelehnt werden.

§ 7

Interdisziplinäres Habilitationsverfahren

(1) Eine Habilitandin oder ein Habilitand kann bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs beantragen, dass ihr oder sein Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den weiteren Fachbereich oder die weiteren Fachbereiche über den Antrag. Die Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren

a) nur in einem der Fachbereiche
oder

b) durch eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

(2) Wird das Verfahren gemäß Abs. 1 a) durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

(3) Auch ohne entsprechenden Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

§ 8

Habilitationskommission

(1) Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Professorinnen oder Professoren und habilitierten Mitgliedern des zuständigen Gremiums als stimmberechtigten Mitgliedern. Eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student wirken beratend mit.

(3) In der Habilitationskommission dürfen nur Mitglieder der stimmberechtigt mitwirken, die die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen können. Die Habilitationskommission muss so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt die Habilitationsleistungen beurteilen kann. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht dem Fachbereich angehören. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren gemäß § 7 ist eine der Anzahl der weiteren betroffenen Fächer entsprechende Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern zu bestimmen.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter darf nur bestellt werden, wer die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Die Gutachterinnen oder die Gutachter müssen in ihrer Gesamtheit die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen können. Auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission einer der in § 10 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachterinnen oder Gutachter, in der Regel nicht mehr als zwei, bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder Ersatzgutachterinnen oder Ersatzgutachter bestellen.

(5) Die Gutachten sind für einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme auszulegen. Wird innerhalb dieser Frist von einem gemäß § 10 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglied des Erweiterten Fachbereichsrates ein Gegengutachten angekündigt, wird die Frist bis zur Vorlage des Gegengutachtens, längstens um vier Wochen verlängert.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission

1. die Annahme

oder

2. die Ablehnung

der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu beheben- den Mängel sind schriftlich zu benennen.

(2) Bei einer Annahme gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist das Vortragsthema gemäß § 2 Abs. 3 auszuwählen und vorzuschlagen.

(3) Der nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlungen und Vorschläge gemäß Abs. 1 und 2. An der Entscheidung wirken die hierfür fachwissenschaftlich umfassend oder teilweise qualifizierten Mit-

glieder stimmberechtigt, die übrigen Mitglieder beratend mit. Dabei entfällt die Bindungswirkung der vorliegenden Gutachten nur insoweit, wie diese durch fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert wurden. Im Falle der Annahme sind das Vortragsthema festzusetzen und der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich zu machen. In den anderen Fällen ist gemäß § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Nr. 1 zu verfahren.

(4) Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 11

Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

(2) An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen die Mitglieder des gemäß § 70 Abs. 5 Erweiterten Fachbereichsrates und der Habilitationskommission teil. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Aussprache, sie oder er kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission damit beauftragen. Die Leiterin oder der Leiter der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(3) Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterten Fachbereichsrat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

§ 12

Gutachten über die didaktischen Leistungen

(1) Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidung des nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterten Fachbereichsrates bildet.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied. Ein Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.

(3) Auf Vorschlag der oder des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

§ 13**Zuerkennung der Lehrbefähigung**

(1) Der nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung

1. des öffentlichen Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 11

und

2. der didaktischen Leistungen gemäß § 12

als Habilitationsleistungen.

Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Für die Entscheidungen nach Satz 1 Nr.1 gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gemäß Abs. 1 auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mit zu entscheiden.

(3) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der Habilitierten oder dem Habilitierten eine Urkunde gemäß Anlage 2 auszuhändigen. Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, beim Fachbereich Physik die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§ 14**Veröffentlichungspflicht**

Die Habilitierte oder der Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

§ 15**Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen**

(1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 entscheidet der nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterte Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als zwölf Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache, wenn dieser gemäß § 13 Abs. 1 nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gemäß § 12 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 16**Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung**

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand ist berechtigt, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis zur Empfehlung (§ 10 Abs. 1) der Habilitationskommission zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages gemäß Satz 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossenes Habilitationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 6 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind,
3. im Falle von Täuschungsversuchen der Habilitandin oder des Habilitanden auch nach deren oder dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut von dem nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden.

§ 17**Rücknahme der Lehrbefähigung**

Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben,

als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 18

Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der nach § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

§ 19

Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit und die ausgeschlossenen Personen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren, abgesehen von Verfahren gemäß § 4 Abs. 2, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von

zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung zu beschließen und gemäß Abs. 4. der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. Die Dekanin oder der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Alle verfahrensrechtlichen Mitteilungen an die Habilitandin oder den Habilitanden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

(4) Gegen die Entscheidung des nach Maßgabe des § 70 Abs. 5 BerlHG Erweiterten Fachbereichsrates ist ein Gegenvorstellungsverfahren möglich. Die Gegenvorstellung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der begründeten Entscheidung des Erweiterten Fachbereichsrates erhoben werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Freien Universität Berlin zum Gegenvorstellungsverfahren in Prüfungsangelegenheiten sinngemäß.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Die bisher geltende Habilitationsordnung der ehemaligen Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin vom 7. September 1965 (Mitteilungen für Dozenten und Studenten der Freien Universität Berlin Nr. 105/1965) tritt an diesem Tage für den Fachbereich Physik außer Kraft.

Anlage 1 (Erklärung)

.....

(Name)

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein abgeschlossenes oder schwebendes Habilitationsverfahren von mir vorliegt.

.....

(Ort, Datum und Unterschrift)

Anlage 2 (Muster der Habilitationsurkunde)



Der Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin hat am

Frau/Herrn

Dr.

geb. am in

die Lehrbefähigung

für das Fach/Fachgebiet

zuerkannt.

In einem Habilitationsverfahren gemäß der Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik vom 29. Mai 2013 (FU-Mitteilungen 25/2013) hat

Frau/Herr Dr.

mit einer Habilitationsschrift/mit schriftlichen Habilitationsleistungen zum Thema

.....

und einem öffentlichen Vortrag zum Thema

.....

und der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache den Nachweis erbracht, dass sie oder er das Fach/Fachgebiet selbstständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

L.S.

Berlin, den

.....

(Dekanin oder Dekan)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.